



Stellplatzsatzung vom 20.10.2014

Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gemeindegebiet Stetten (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Gesetzbl. S. 617) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte bebaute Gebiet der Gemeinde Stetten.

Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Festsetzung der Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Einfamilienhäuser auf 2 Stellplätze, für Zwei- und Mehrfamilienhäuser je Wohnung und unabhängig von ihrer Größe (Wohnfläche) auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift können gem. § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.



Stellplatzsatzung vom 20.10.2014

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stetten, den 20.10.2014


Daniel Heß
Bürgermeister

